



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Nr. 12/2011 vom 14. März 2011

---

## **Satzung**

**zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben  
mit Mitteln Dritter an der HWR Berlin (Drittmittelsatzung)  
vom 03.11.2009, geändert am 15.02.2011**

**Satzung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben  
mit Mitteln Dritter an der HWR Berlin (Drittmittelsatzung)  
vom 3.11.2009, geändert am 15.02.2011\***

Auf Grund von § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetzes - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der HWR Berlin, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe mit der Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter befasst sind.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Forschung und Entwicklung sowie die für Technologie- und Wissenschaftsvermittlung erforderlichen Beratertätigkeiten zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung erhält.

(2) Drittmittelvorhaben finden insbesondere in zwei Ausprägungen statt:

a) durch Zuwendungen Dritter in Form von Geld-, Sach- oder sonstigen Leistungen, die der Hochschule zur Förderung der Forschung gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Die Erstellung von Sachberichten und Verwendungsnachweisen gelten nicht als Gegenleistung.

b) im Rahmen der Auftragsforschung durch Abschluss gegenseitiger Verträge zwischen dem Drittmittelgeber und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind z.B. Studien, Gutachten, Untersuchungsergebnisse, Beratungstätigkeiten im Rahmen der Wissenschaftsvermittlung etc.

**§ 3 Grundsätze**

(1) Zur Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben berechtigt sind allein diejenigen hauptamtlichen Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgabe die selbständige Durchführung von Forschung gehört, dies sind Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte (auf Zeit).

(2) Die nach Abs. 1 berechtigten hauptamtlichen Hochschulmitglieder werden insbesondere bei der Einwerbung von Drittmitteln, aber auch bei der Durchführung von drittmittelfinanzierten Vorhaben von den Verwaltungsreferaten der HWR Berlin und dem Zentralreferat Forschungsförderung unterstützt.

(3) Diese Hochschulmitglieder haben insbesondere bei Auftragforschung das Wahlrecht zu entscheiden, ob sie das Drittmittelvorhaben im Hauptamt oder in der Nebentätigkeit durchführen wollen. Im letzteren Fall sind die Bestimmungen der Hochschulnebenständigkeitsverordnung zu beachten.

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 3. März 2011

(4) Werden Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter im Hauptamt durchgeführt, ist dies eine dienstliche Aufgabe im Sinne des Beamtenrechts. Daraus folgt, dass entsprechend des im Beamtenrecht verankerten Doppelalimentationsverbots den Hochschulmitgliedern aus diesen Mitteln keine Honorare oder sonstige Vergütungen gezahlt werden dürfen. Um zu verhindern, dass Drittmittelforschungsvorhaben aufgrund der entgeltfeindlichen Bestimmung des Beamtenrechts zunehmend in die Nebentätigkeit abgedrängt werden, wird auf die Möglichkeit der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Forschungszulage hingewiesen.

#### **§ 4 Forschungszulage**

Die Forschungstätigkeit im Hauptamt aus Mitteln Dritter darf ausschließlich im Rahmen einer Forschungszulage gemäß der §35 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), § 3 Abs. 7 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zusätzlich zu den Dienstbezügen entgolten werden. Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gemäß § 35 BBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Für die Gewährung einer Forschungszulage ist die Zustimmung des Drittmittelgebers erforderlich. Die Höhe der Forschungszulage darf gemäß § 3 Abs. 7 LBesG nur in Ausnahmefällen 50 % der Summe der Grundvergütungen eines Jahres übersteigen.

#### **§ 5 Forschungsfonds**

(1) Der Forschungsfonds dient der Unterstützung von Hochschulmitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung an der HWR Berlin. Er stellt eine Ergänzung zu den Mitteln dar, welche die Hochschule für Forschungsaktivitäten aus der Grundfinanzierung zur Verfügung stellt.

(2) Aus allen Drittmiteleinahmen der HWR Berlin für Forschung und Entwicklung ist grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 5 v. H. der Einnahmen für Personalkosten an den zentralen Forschungsfonds der HWR nach Schlusszahlung für dieses Projekt abzuführen. Hierauf ist bereits bei Antragsstellung respektive Angebotsabgabe seitens des verantwortlichen Hochschulmitgliedes (Projektleitung) hinzuwirken.

(3) Keine Abführung einer Pauschale nach Absatz 2 erfolgt bei Zuwendungen von Drittmittelgebern, die dies nachweisbar in ihren Zuwendungsbestimmungen nicht gestatten und hinsichtlich der Projektpauschale im Rahmen von BMBF-geförderten Projekten.

(4) Bei Erhebung einer Gemeinkostenpauschale für Auftragsforschung im Rahmen der Trennungsrechnung wird die Pauschale im Sinne von Absatz 2 aus der Gemeinkostenpauschale abgeführt.

(5) Mittel des Forschungsfonds sollen insbesondere für die kurzzeitige Vor- und Zwischenfinanzierung von Personalausgaben für die Unterstützung von Hochschulmitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln verwendet werden.

(6) Aus Mitteln des Forschungsfonds werden vorrangig Anträge von Hochschulmitgliedern finanziert, die in der Vergangenheit Drittmittel eingeworben haben, für die eine Pauschale im Sinne des Absatz 2 in den Forschungsfonds abgeführt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang diese zu Einnahmen des Forschungsfonds beigetragen haben. Bis zu 25 % der im Forschungsfonds in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Förderung anderer Hochschulmitglieder verausgabt werden.

(7) Über die Verwendung von Mitteln des Forschungsfonds entscheidet das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung (FNK) und berichtet hierüber regelmäßig dem Akademischen Senat; erstmalig nach Ablauf des Haushaltsjahres 2011.

## § 6 Drittmittel und Steuern

(1) Zuwendungen ohne Vereinbarung einer Gegenleistung (Zuschüsse, Spenden sowie auf Antrag durch öffentliche und private Forschungsförderinstitutionen bewilligte Fördergelder) im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung sind umsatz- und ertragssteuerfrei.

(2) Zahlungen für ein Forschungsprojekt, für die vertraglich eine Gegenleistung vereinbart wird, werden gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung als Auftragsforschung behandelt. Die Auftragsforschung unterliegt der Umsatzsteuerpflicht, wenn die Hochschule als Leistungserbringerin hierdurch in das Marktgeschehen eingreift und eine Konkurrenzsituation zu privaten Marktanbietern entsteht.

## § 7 Projektanzeige / Beantragung von Fördermitteln

(1) Ein geplantes Drittmittelvorhaben ist rechtzeitig vor der Beantragung von Fördermitteln bzw. vor Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin über den Dekan bzw. die Dekanin anzuzeigen. Mit der Anzeige sind alle zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe) vorzulegen. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

- Name und Anschrift des Drittmittelgebers
- Projektziel bzw. Zweckbestimmung der Mittel
- Höhe der erwarteten Mittel
- Projektlaufzeit
- Finanzierungsplan
- Erklärung über Folgekosten

Der Finanzierungsplan ist mit den jeweiligen Referaten abzustimmen. Hierbei wird die Projektleitung vom Zentralreferat Forschungsförderung unterstützt. Die Anzeige ist von der Projektleitung zu unterzeichnen.

(2) Mit Forschungsaufgaben betraute Hochschulmitglieder sind berechtigt, Drittmittel-Forschungsvorhaben durchzuführen. Die Verpflichtung zur Erfüllung anderer Dienstaufgaben bleibt hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule kann nur dann untersagt bzw. beschränkt werden, wenn dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und / oder entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.

## § 8 Förderzusage und Annahme von Drittmitteln

(1) Ein Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Zusage einer Förderung durch einen Zuwendungsbescheid, eine vertragliche Vereinbarung oder eine andere rechtsverbindliche schriftliche Zusage vorliegt. Die Annahme der Mittel ist in der Regel durch die Hochschule gegenüber dem Fördermittelgeber in Form einer Annahmestätigung rechtsverbindlich zu erklären. Anhand der Förderzusage muss daher vor Unterzeichnung geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen veränderten Bedingungen das Vorhaben an der Hochschule durchgeführt werden kann. Mit der vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin (Kanzler bzw. Kanzlerin) zu unterzeichneten Annahmeerklärung werden gleichzeitig alle im Zuwendungsbescheid oder Vertrag genannten Aufgaben und Nebenbestimmungen anerkannt.

(2) Ein Vertrag über die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen kommt, gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen erst dann zustande, wenn der Drittmittelgeber und der Präsident bzw. die Präsidentin diesen unterzeichnet haben.

(3) Die Annahme von Drittmitteln kann abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder mit Auflagen versehen werden, wenn hierdurch

- Aufgaben des Hochschulmitglieds oder der gesamten Hochschule beeinträchtigt werden.
- Rechte und Pflichten von anderen Hochschulmitgliedern beeinträchtigt werden.

- Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt werden bzw. Personal der Hochschule über Gebühr in Anspruch genommen wird.
- von der Hochschule eine zu hohe finanzielle Eigenbeteiligung gefordert wird.

### **§ 9 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln**

(1) Drittmittel werden projektbezogen von der Hochschule im Referat Finanzen verwaltet und in gesondert ausgewiesenen Titeln des Haushaltplans vereinnahmt und verausgabt. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß der Vorgaben des Drittmittelgebers, soweit die Zweckbestimmung oder die Bedingungen des Dritten nicht gegen gesetzliche oder tarifrechtliche Bestimmungen verstoßen. Falls die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes Berlin.

(2) Über Drittmittel kann durch die Projektleitung verfügt werden, sobald diese nach Einrichtung eines Projektkontos durch das Referat Finanzen hochschulintern bereitgestellt werden. Bei Schriftverkehr, Beschaffungs- und Einstellungsanträgen, Rechnungslegungen und Rechnungsanweisungen ist stets die Projektkontonummer anzugeben. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des Bewilligungsrahmens begründet werden.

(3) Mittel werden vom Referat Finanzen in Abstimmung mit der Projektleitung beim Drittmittelgeber abgerufen. Dabei ist mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bei einem Drittmittelprojekt fällige, nach dem Finanzierungsplan durch Dritte zu tragende Ausgaben durch die Hochschule vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung bedarf der Zustimmung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin. Die Vorfinanzierung ist innerhalb des Drittmittelprojektes mit nachfolgenden Zahlungen des Dritten zu verrechnen.

(4) Die Projektleitung erhält unaufgefordert vom Referat Finanzen mindestens vierteljährlich einen Kontoauszug, der die finanzielle Situation des Vorhabens wiedergibt.

(5) Anträge der Projektleitung an den Drittmittelgeber auf finanzwirksame Änderungen (Aufstockung, Umwidmung) oder Änderung der Laufzeit sind im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin direkt über das Zentralreferat Forschungsförderung zu stellen. Über entsprechende Entscheidungen der Drittmittelgeber ist das Referat Finanzen direkt über das Zentralreferat Forschungsförderung zu informieren, so dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel sichergestellt werden kann.

(6) Über die Verwendungen von Erträgen aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter an der Hochschule durchgeführt werden, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin im Benehmen mit der Projektleitung.

(7) Die Verwaltung von Drittmitteln im Privatkontenverfahren - d.h. im eigenen Namen eines Hochschulmitglieds - ist auf Antrag der Projektleitung zulässig, sofern es mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist. In diesem Falle sind Auszahlungen, die Mittelüberwachung und die Vorlage der Verwendungsnachweise von der Projektleitung selbst durchzuführen. Ferner ist die Projektleitung für die Einhaltung der Zweckbestimmung ausschließlich persönlich dem Drittmittelgeber gegenüber verpflichtet.

(8) Auch diese Form der Forschung mit Mitteln Dritter ist Wahrnehmung von Dienstaufgaben.

### **§ 10 Beschaffung**

(1) Bei Beschaffungen gelten grundsätzlich die Beschaffungsgrundsätze der Landeshaushaltsordnung und der Verdingungsordnung für Leistungen.

(2) Im Rahmen der Auftragsforschung aus Mitteln Dritter ist insbesondere darauf zu achten, dass durch den Vertrag keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften einer Lieferfirma und der Hochschule erfolgt. Beschaffungsentscheidungen – wie auch die übrige Dienstausbübung – dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden. Das Verfahren der Beschaffung

muss eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung und Auftragsvergabe gemäß VOL andererseits vornehmen.

(2) Zur Bekämpfung von Korruption wird auf §§ 331 und 332 des Strafgesetzbuches hingewiesen, die u. a. folgende Praktiken der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit unter Strafe stellen:

- Umsatzabhängige Zuwendungen seitens einer Lieferfirma
- Finanzierung von Urlaubsreisen, Betriebsfeiern und ähnlichem oder Zuschüsse hierzu seitens Lieferfirmen
- Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen, Besuchsprogrammen mit erheblichem Freizeitwert durch (zukünftige) Lieferfirmen
- Einrichtung von sog. Bonuskonten bei den Lieferfirmen

## **§ 11 Personal**

(1) Die Beschäftigung von zusätzlichem Personal aus Drittmitteln erfolgt grundsätzlich in einem Dienstverhältnis mit der Hochschule. Die Einstellung setzt voraus, dass das Projektpersonal vom Hochschulmitglied, das das Drittmittelvorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Wenn Mittel nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, sind dementsprechend für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und nicht-wissenschaftlichen Angestellten ausschließlich befristete Arbeitsverhältnisse zu schließen. Drittmittelstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Die entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen insbesondere die des Tarifrechts, des Personalvertretungsgesetzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten. Das gleiche gilt für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften. In begründeten Fällen – insbesondere bei der Bewirtschaftung des Projekts im Privatkontenverfahren - können auch Privatarbeitsverträge zwischen dem Hochschulmitglied, das das Drittmittelvorhaben durchführt, und den Projektmitarbeitern geschlossen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

(2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten (einschließlich Übergangsgelder und Personalgewinnungskosten) abgedeckt sein. Personalkosten haben Vorrang vor Sachkosten.

(3) Treffen die Drittmittelgeber keine besonderen Regelungen zu Dienstreisen in Verbindung mit dem Drittmittelvorhaben, so gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes mit gegebenenfalls landesspezifischen Regelungen.

(4) Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt nicht in Betracht, wenn die Arbeitsleistung in der Herstellung eines Werkes besteht. Beim Abschluss von Werkverträgen mit selbständigen, freiberuflich tätigen Personen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die des Sozialgesetzbuches insbesondere zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit zu beachten. Nach dem Vergaberecht müssen Werkverträge in der Regel ausgeschrieben werden. Kann nachgewiesen werden, dass nur eine einzige Person die fachliche Eignung für Erfüllung des Werkvertrags besitzt, kann im begründeten Einzelfall auf eine Ausschreibung verzichtet und der Werkvertrag freihändig vergeben werden. Werkverträge werden im Namen der Hochschule geschlossen und bedürfen der Unterschrift des Kanzlers bzw. der Kanzlerin.

## **§ 12 Abrechnung und Schlussbericht**

(1) Der Abschluss eines Drittmittelprojekts ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Projektleitung über das Zentralreferat Forschungsförderung bekannt zu geben.

(2) Die Form des mit dem Abschluss des Vorhabens zu erstellenden Verwendungsnachweises richtet sich nach den Bestimmungen des Drittmittelgebers bzw. den im Vertrag getroffenen Festlegungen. Bei mit Mitteln des Bundes oder des Landes geförderten Vorhaben besteht der Verwendungsnachweis in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der finanziellen Mittel.

(3) Für die Erstellung des Sachberichts ist die Projektleitung und für den rechnerischen Nachweis das Referat Finanzen zuständig. Die hochschulinterne Koordinierung der Berichtspflichten obliegt entweder der Projektleitung oder dem Zentralreferat Forschungsförderung.

(4) Der Schlusszeichnung der Sachberichte erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Die zahlenmäßigen Verwendungsnachweise werden vom Kanzler bzw. von der Kanzlerin schlussgezeichnet.

### **§ 13 Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule gemäß §42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Bedingungen des Fördermittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gemäß § 25 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die zuteil gewordene Unterstützung durch den Fördermittelgeber und die Hochschule hinzuweisen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Drittmittelsatzung der HWR Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.